

## TOP 12:

---

### Entschließung des Bundesrates zur effektiven Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarkts

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 279/14

#### I. Zum Inhalt

Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Regulierung des Grauen Kapitalmarkts - insbesondere das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2481) - haben sich nach Auffassung des Landes Hessen als nicht ausreichend erwiesen. Der Graumarktbereich sei nach wie vor in gravierender Weise problembehaftet und weise weiterhin erhebliche Regulierungsdefizite im Hinblick auf den Anlegerschutz auf. Die Feststellung sei unumgänglich, dass hinsichtlich des Grauen Kapitalmarkts dringend weiterer legislatorischer Handlungsbedarf bestehe, insbesondere zur Stärkung des präventiven Anlegerschutzes.

Mit der Entschließung soll ausdrücklich begrüßt werden, dass das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein "Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern im Grauen Kapitalmarkt" vorgestellt haben, mit dem sie Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten schließen, die Transparenz von Finanzprodukten erhöhen und die produkt- und vertriebsbezogenen Vorgaben verschärfen wollen. Dieses Maßnahmenpaket müsse zeitnah, konsequent und im Interesse einer weiteren effektiven und wirkungsvollen Regulierung des Grauen Kapitalmarkts mit der Zielsetzung einer nachhaltigen Verbesserung des Anlegerschutzes per Gesetz weiterverfolgt werden.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Maßnahmenpakets solle die Bundesregierung auch darauf achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung und Eigenverantwortung der Anleger hergestellt werde.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, weiterhin folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Die geplante Einführung einer Mindestlaufzeit sowie einer ausreichenden Kündigungsfrist für sämtliche Vermögensanlagen sei ein zentraler Baustein, um das Regulierungsgefälle zwischen Vermögensanlagen und Wertpapieren bzw. Investmentfonds zu reduzieren. Es solle aber untersucht werden, ob darüber hinaus für Vermögensanlagen ohne Mitwirkungs-/Kontrollrechte wie beispielsweise Genussrechte aus Anlegerschutzgründen ein ähnlich hoher Regulierungsstandard wie bei Fonds oder Wertpapieren geschaffen und damit das bestehende Regulierungsgefälle weiter reduziert werden könne. Der Bedarf entsprechender Maßnahmen bei Vermögensanlagen mit Mitwirkungs-/ Kontrollrechten wie beispielsweise GmbH-Anteilen solle davon gesondert untersucht werden.
- b) Für die Anbieter von Vermögensanlagen, die Anlagegelder ab einer gewissen Größenordnung von Privatanlegern einwerben, solle gesetzlich eine laufende Aufsicht analog der Fondsaufsicht des Kapitalanlagegesetzbuchs mit Zulassungs-, Organisations- und Verhaltenspflichten vorgesehen werden.
- c) Die Schaffung einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung des Anbieters von Vermögensanlagen in Fällen besonders schwerer Pflichtverletzung solle näher geprüft werden. Eine derartige Haftungsregelung solle in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, wenn die Kompatibilität mit der bestehenden allgemeinen haftungs- und gesellschaftsrechtlichen Systematik hergestellt werden könne.

Im Zusammenwirken mit den Ländern sei die Effektivität der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler zu evaluieren. Für den Fall, dass sich erhebliche Defizite, insbesondere im Hinblick auf den Anlegerschutz herausstellen sollten, sei eine Übertragung der Aufsichtszuständigkeit auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unumgänglich.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Hessen hat gebeten, die Entschließung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 924. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2014 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.